

Bundesrat billigt KHZG

Länder schließen sich DKG-Forderung an, Abschlags- durch Zuschlagsregelung zu ersetzen

Grünes Licht für das KHZG: Der Bundesrat hat am 9. Oktober 2020 das Krankenhauszukunftsgesetz gebilligt, das am 18. September im Bundestag beschlossen wurde. In einer Entschließung zu dem Gesetz fordern die Länder eine pauschale Förderung zur Vereinfachung und Entbürokratisierung des Verfahrens sowie eine Verlängerung der Antragsfrist bis Ende 2022.

Darüber hinaus schließt sich der Bundesrat der Forderung der DKG an, die vorgesehene Abschlagsregelung durch eine Zuschlagsregelung zu ersetzen. Aufgrund der angespannten Haushaltslage vieler Krankenhäuser sei davon auszugehen, dass es nicht möglich sein wird, alle notwendigen Investitionen in die digitalen Dienste in ausreichendem Maße zeitnah vorzunehmen. Die ab dem Jahr 2025 vorgesehene Regelung sieht einen Abschlag in Höhe von bis zu 2 % des Rechnungsbetrages vor für Krankenhäuser, die keine ausreichenden digitalen Dienste bereitstellen. Diese Regelung stellt nach Auffassung der Länder eine Bedrohung der langfristigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kliniken dar. Zum Aufbau und Erhalt einer leistungsstarken digitalen Infrastruktur seien stattdessen Zuschläge sinnvoll.

Das mit dem KHZG beschlossene Investitionsprogramm will moderne Notfallkapazitäten sowie eine bessere digitale Infrastruktur unterstützen. Auch Investitionen in die IT- und Cyber-

sicherheit sind vorgesehen. Hierfür werden 3 Mrd. € aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt. Die Länder sollen weitere Investitionsmittel in Höhe von 1,3 Mrd. € aufbringen. Mit dem Gesetz wird der Krankenhauszukunftsfonds eingeführt. Auch wird der Ganzjahresausgleich zur Kompensation Corona-bedingter Erlösausfälle geregelt.

Das Krankenhauszukunftsgesetz sieht außerdem vor, teil- und vollstationäre Erlösausfälle aufgrund der Pandemie durch einen Ausgleichssatz zu kompensieren, der auf der Selbstverwaltungsebene ausgehandelt wird. Die im Krankenhausplan ausgewiesenen Krankenhäuser verzeichnen nicht nur im (teil-)stationären, sondern auch im ambulanten Bereich erhebliche Corona-bedingte Erlösausfälle, heißt es in der Entschließung. Daher sollte bei der Aushandlung des dauerhaften Ausgleichssatzes der ambulante Bereich angemessen berücksichtigt werden. Mit Blick auf die Erfahrungen mit der Umsetzung des Krankenhausstrukturgesetzes bewertet der Bundesrat den Umstand mit Skepsis, dass der Gesetzgeber erneut keine Vorsorge trifft für den Fall, dass die Partner der Selbstverwaltung zu keiner Einigung gelangen. Der Bundesrat sieht hier erhebliche Risiken für Universitätsklinika und Maximalversorger, die wegen der Nichtrückwirkung der aktuell geltenden Ausgleichssätze in erheblichem Umfang mit den Kosten der Bekämpfung der ersten Welle der Corona-Pandemie belastet und zum Teil mit erheblichen Liquiditätseingpässen konfrontiert sind.

Um finanzielle Risiken und Liquiditätseingpässe für die Universitätsklinika und Maximalversorger zu vermeiden, fordern die Ländervertreter, die Geltungsdauer der gegenwärtigen Ausgleichsregelung vom 30. September 2020 mindestens bis zum Inkrafttreten einer Einigung über den Ausgleichssatz zu verlängern, mindestens aber bis zum 31. März 2021.

Mit dem Gesetz wird das durch die Koalition am 3. Juni 2020 beschlossene „Zukunftsprogramm Krankenhäuser“ umgesetzt. Der Bundestag hat am 18. September 2020 in 2. und 3. Lesung das „Krankenhauszukunftsgesetz“ (KHZG) beschlossen. ■



Foto: Bundesrat